

4.5.1.2. Fluchtverdacht

Fluchtverdacht liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte entfliehen oder sich verbergen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen (§ 122, Abs. 2, Ziff. 1 StPO). Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Erwartung begründen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte Möglichkeiten der Flucht oder des Verbergens nutzen wird bzw. bereits flüchtig ist oder sich verbergen hält. Die allgemeine objektive Möglichkeit der Flucht oder des Verbergens gestattet es nicht, diesen Haftgrund zur Anwendung zu bringen. Es ist aber auch nicht erforderlich, daß die festgestellten Tatsachen eine bestehende Fluchtabsicht des Beschuldigten oder Angeklagten direkt beweisen.

Im Unterschied zu dieser allgemeinen Regelung des Haftgrundes des Fluchtverdachts im § 122, Abs. 2, Ziff. 1 nennt § 122, Abs. 2, Ziff. 2—4 spezifische Tatsachen, die den Fluchtverdacht begründen. Fluchtverdacht liegt in diesen Fällen vor, wenn sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist (§ 122, Abs. 2, Ziff. 2 StPO); wenn der Beschuldigte oder Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält (§ 122, Abs. 2, Ziff. 3 StPO); wenn der Beschuldigte oder Angeklagte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, keinen festen Wohnsitz in der DDR besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat (§ 122, Abs. 2, Ziff. 4 StPO).

4.5.1.3. Verdunklungsgefahr

Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte Spuren der Straftat vernichten oder Beweismaterial beiseiteschaffen oder Zeugen oder Mitbeschuldigte zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen (§ 122, Abs. 3 StPO). *Aus dem Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten muß demzufolge erkennbar sein, daß er versucht oder versuchen wird, die Aufklärung der Straftat oder die Feststellung von Beteiligten durch andere Mittel als durch Schweigen oder Abgabe unwahrer Erklärungen zu verhindern.*

Die Verdunklungsgefahr setzt als erstes voraus, daß auf seiten des Strafverfolgungsorgans *Gründe für die Annahme bestehen, es seien noch ungesicherte Beweismittel vorhanden oder bereits gesicherte Beweismittel könnten durch Gegenmanipulationen Beschuldigter ihren Beweiswert verlieren*; z. B. die Taten des Beschuldigten seien erst teilweise aufgeklärt; der Beschuldigte habe in der Sache noch unbekannte Komplizen; es seien noch nicht alle Spuren gesichert; der Beschuldigte könne Zeugen oder Mitbeschuldigte zum Widerruf ihrer Aussagen überreden usw.¹. Mangelt es bereits an dieser Grundvoraussetzung, kann von einer Verdunklungsgefahr keine Rede sein.

Die Verdunklungsgefahr setzt weiter voraus, daß für den Beschuldigten *Verdunklungsmöglichkeiten bestehen, zum mindesten, daß diese nicht offenkundig ausgeschlossen sind*. Ist daher offenkundig, daß der Beschuldigte — auf freiem Fuße belassen — gar keinen Zugang zu dem noch vorhandenen belastenden Material haben kann; daß er mit Zeugen oder Mitbeschuldigten keinen Kontakt aufnehmen kann; daß Überredungsversuche niemals zum Erfolg führen können, oder liegen